

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

Nr. 56.

Inhalt: Kaiserlicher Erlass, betreffend die Erfüllung des Schutzes über die in Äquatorial-Afrika erworbenen Gebiete. S. 511. — Kaiserliche Verordnung, betreffend die Durchführung der in Äquatorial-Afrika erworbenen Gebiete mit dem Schutzbüchle Kamerun. S. 512.

(Nr. 4128.) Kaiserlicher Erlass, betreffend die Erklärung des Schutzes über die in Äquatorial-Afrika erworbenen Gebiete. Vom 3. Oktober 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

tun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem durch das deutsch-französische Abkommen vom 4. November 1911, betreffend die beiderseitigen Besitzungen in Äquatorial-Afrika (Reichs-Gesetzbl. 1912 S. 206) die im Artikel 1 des Abkommens näher bezeichneten Gebiete an Deutschland abgetreten worden sind, nehmen Wir sie hiermit im Namen des Reichs nach Maßgabe der deutsch-französischen Vereinbarung vom 28. September 1912, betreffend die Übergabe der zwischen französisch-Äquatorial-Afrika und Kamerun auszutauschenden Gebiete, vom Zeitpunkt der Übergabe an Unsere Behörden ab unter Unseren Kaiserlichen Schutz.

Urkundlich unter Unserer Höchstseligenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben, Jagdhaus Mouintou, den 3. Oktober 1912.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.